I. Satzung zur Änderung

der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 14. Dezember 1994

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluβfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gülzow vom 14. Dezember 1994 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluβ an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der

die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Gülzow vom 25. Dezember 1982 erlassen:

I. Änderungen

1. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Hausanschluß

- Der Hausanschluβ besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage (Anschluβleitung). Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
- 2. Der Anschluβ an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Verbrauchsanlage),
 - b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,

- e) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschluβleitung einschlieβlich der Wiederherstellungskosten nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung sowie dieser Satzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
- f) im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- 3. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- 4. Hausanschlüsse gehören zu der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen lassen.
- 5. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung die notwendigen Kosten für
 - a) die Erstellung des Hausanschlusses,
 - b) die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranla β t werden,

zu erstatten.

- 6. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen."
- 2. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenanschlüsse mit geeichten Wasserzählern zu benutzen. Die Bereitstellung der Hydrantenanschlüsse obliegt demjenigen, der das Wasser entnimmt. Die Wasserentnahme bedarf der Genehmigung der Gemeinde."

II. <u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.



Gülzow, den 14. Dezember 1994

Der Bürgermeister

Ausgehängt am: __15.12.1994

Abzunehmen am: 30.12.1994

Abgenommen am:

Bürgermeister

Bürgermeisten